Landtag Brandenburg

Drucksache 5/6428

5. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und zur Aufhebung des Personalausweisgesetzes

Datum des Eingangs: 28.11.2012 / Ausgegeben: 28.11.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und zur Aufhebung des Personalausweisgesetzes

A. Problem

Mit Beschlüssen vom 19.11.2008 (LT-Drs. 4/6891-B) sowie vom 17.12.2010 (LT-Drs. 5/2409-B9) hat der Landtag der Landesregierung empfohlen, im Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) zu regeln, dass die Verwaltung zur Erfüllung des Anspruchs auf Akteneinsicht neben der Einsicht in die Originaldokumente verpflichtet ist, auf Verlangen der Antrag stellenden Person Vervielfältigungen zur Verfügung zu stellen. Daneben hat sich weiterer Änderungsbedarf am AIG ergeben.

Auf Grund der Föderalismusreform 2006 hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Ausweiswesen erhalten. Davon hat er mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis vom 18.06.2009 (BGBI. I S. 1346), das am 01.11.2010 in Kraft getreten ist, Gebrauch gemacht. Damit ist die Regelungskompetenz des Landes Brandenburg auf dem Gebiet des Personalausweisrechtes seit diesem Zeitpunkt entfallen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde der Empfehlung des Landtages vom 19.11.2008 (LT-Drs. 4/6891-B) dahingehend Rechnung getragen, dass die Antrag stellende Person die Art des Informationszuganges grundsätzlich wählen kann. Darüber hinaus werden einige andere Änderungen des AIG vorgenommen, die teils erforderlich sind bzw. sinnvoll erscheinen und damit auch der Entwicklung des Informationszugangsrechtes Rechnung tragen.

Da die Regelungskompetenz des Landes auf dem Gebiet des Personalausweisrechtes entfallen ist, muss nunmehr entgegenstehendes bzw. inhaltsgleiches Landesrecht aufgehoben werden. Das Personalausweisgesetz für das Land Brandenburg (BbgPAuswG) ist daher im Rahmen einer Rechtsbereinigung aufzuheben.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Es ist erforderlich, den Novellierungsbedarf am AIG umzusetzen.

Nachdem der Bund mit dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis von seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz zum Ausweisrecht Gebrauch gemacht hat, ist das Land Brandenburg ver-

pflichtet, sein Landesrecht an die geänderten gesetzlichen Vorschriften des Bundes anzupassen und das BbgPAuswG aufzuheben.

Die Änderungen können nur durch Gesetz erfolgen.

II. Zweckmäßigkeit

Die Novellierung des AIG mit der Aufhebung des BbgPAuswG in einem Artikelgesetz zu verbinden, ist zweckmäßig.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die vorgesehenen Regelungen des AIG sind geeignet, die Transparenz in der Verwaltung des Landes Brandenburg zu erhöhen und zu mehr Rechtssicherheit und –klarheit beizutragen.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch die novellierten Regelungen ein übermäßiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen wird. Ein wesentlicher Teil der Personal- und Sachkosten wird durch die Erhebung von Kosten nach § 10 AIG abgedeckt werden können.

D. Zuständigkeiten

Minister des Innern

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes und zur Aufhebung des Personalausweisgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes

Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBI. I S. 46), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202, 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber den Organen des Landes im Sinne des Abschnittes 3 des Landesorganisationsgesetzes, gegenüber den Verwaltungsträgern im Sinne des Abschnittes 4 des Landesorganisationsgesetzes sowie gegenüber den kommunalen Unternehmen und Anstalten nach § 92 Absatz 2 Nummer 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist. Gegenüber dem kommunalen Prüfungsamt bei dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises beim Landrat als allgemeine untere Landesbehörde besteht das Akteneinsichtsrecht nur, soweit Verwaltungsaufgaben betroffen sind."
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort "Gegenüber" das Wort "Hochschulen," eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Das Akteneinsichtsrecht besteht gegenüber den Stellen nach Absatz 1 Satz 1, deren Zuständigkeitsbereich sich auch auf andere Länder der Bundesrepublik Deutschland erstreckt, nur, soweit sich die Akten ausschließlich auf das Land Brandenburg beziehen."
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) In laufenden Verfahren wird Akteneinsicht bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen oder in sonstiger Weise beendenden Entscheidung nur nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Verfahrensrechtes gewährt."
 - f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

- "(6) Das Akteneinsichtsrecht besteht nicht gegenüber:
- 1. der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg,
- 2. den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, sowie der Investitionsbank des Landes Brandenburg mit Ausnahme ihrer öffentlichen Förderaufgaben,
- 3. der Rechtsaufsichtsbehörde von Stiftungen des bürgerlichen Rechts,
- 4. den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten."
- 2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung und -vollstreckung, der Gefahrenabwehr, andere Belange der inneren Sicherheit oder die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte.".
 - c) In Nummer 5 werden nach den Wörtern "oder die der Aufsicht über eine andere Stelle dienen" die Wörter "oder gedient haben" eingefügt.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "Der Antrag auf Akteneinsicht ist vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 und 3 abzulehnen, soweit".
 - bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. personenbezogene Daten offenbart würden; es sei denn, die betroffene Person hat der Offenbarung zugestimmt oder die Offenbarung ist durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt,".
 - ccc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Informationen werden mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offenbart."
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Akteneinsicht kann gewährt werden, soweit auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf den Zweck der politischen

Mitgestaltung das Offenbarungsinteresse der Antrag stellenden Person das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information überwiegt."

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Sind von dem Antrag auf Akteneinsicht Unternehmensdaten betroffen, ist das Unternehmen anzuhören. Vor der Gewährung von Akteneinsicht nach Absatz 1 Satz 2 ist die betroffene Person anzuhören."
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "§ 5 Abs. 2 Nr. 3" durch die Wörter "§ 5 Absatz 1 Satz 2" ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 5. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7

Art und Weise der Gewährung des Informationszuganges

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt vorbehaltlich des Absatzes 3 das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Soweit ein Anspruch auf Informationszugang besteht, wird dieser durch Gewährung von Akteneinsicht in die Originaldokumente, Übermittlung von Vervielfältigungen, elektronische Post, Zurverfügungstellung von Informationsträgern oder in sonstiger Weise erfüllt. Werden die Akten elektronisch geführt, kann Akteneinsicht dadurch gewährt werden, dass Aktenausdrucke zur Verfügung gestellt, die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergegeben oder elektronische Dokumente übermittelt werden. Die Antrag stellende Person kann auch auf Veröffentlichungen der zuständigen Stelle verwiesen werden. Mit Zustimmung der Antrag stellenden Person kann der Informationszugang auch durch Auskunftserteilung erfüllt werden.
- (2) Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.
- (3) Wird eine bestimmte Art des Informationszuganges beantragt, soll diesem Antrag entsprochen werden, es sei denn, ein wichtiger Grund für eine andere Art der Informationsgewährung liegt vor. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand."
- 6. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter "gelten die §§ 17 und 19 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes" durch die Wörter "gelten die §§ 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Das Brandenburgische Personalausweisgesetz vom 7. April 1994 (GVBI. I S. 100), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBI. I S. 298, 305) geändert worden ist, tritt mit Wirkung vom 1. November 2010 außer Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die Landtagsbeschlüsse vom 19.11.2008 (LT-Drs. 4/6891-B) und vom 17.12.2010 (LT-Drs. 5/2409-B) sowie Vorschläge und Hinweise um, die u.a. im Rahmen einer Ressortbefragung ermittelt wurden. Darüber hinaus trägt er den Erfahrungen aus der Praxis sowie der Entwicklung des Informationszugangsrechtes z.B. in den anderen Bundesländern Rechnung. Die Landtagsbeschlüsse empfehlen die Aufnahme einer Regelung in das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), nach der grundsätzlich auch ein Recht auf die Herausgabe von Kopien der zur Einsicht begehrten Akten besteht. Gegenwärtig orientiert sich die Gewährung von Akteneinsicht entsprechend § 7 Satz 2 AIG daran, dass vorbehaltlich der im Gesetz genau bezeichneten Ausnahmen der Informationszugang zu den Originalunterlagen erfolgen soll. Dadurch wird der Antrag stellenden Person der authentische Eindruck des Aktenbestandes vermittelt und darüber hinaus aus Gründen der Kostenreduzierung und Vereinfachung kein unverhältnismäßiger Aufwand betrieben. Mit Zustimmung der Antrag stellenden Person sind jedoch die in § 7 Satz 3 Nr. 1 bis 5 AIG bezeichneten anderen Möglichkeiten der Zurverfügungstellung von Informationen vorgesehen. So kann z.B. auch eine Übermittlung von Kopien oder Druckstücken erfolgen. Mit der vorliegenden Regelung soll nun die bereits jetzt in vielen Behörden gängige Praxis, auf Wunsch Kopien der zur Einsicht begehrten Unterlagen herauszugeben, dahingehend geändert werden, dass die Antrag stellende Person die Art des Informationszuganges grundsätzlich wählen kann. Dabei soll jedoch durch die Aufnahme von berechtigten Abwägungsgründen auch eine diesbezüglich ablehnende Entscheidung bzw. alternative Informationsübermittlungsform der Akten führenden Behörde möglich sein.

Darüber hinaus werden einige andere Änderungen des AIG vorgenommen, die teils erforderlich sind bzw. sinnvoll erscheinen und damit auch der Entwicklung des Informationszugangsrechtes z.B. in den anderen Bundesländern Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des AIG, die Beschränkung des bisherigen umfassenden Schutzes von Unternehmensdaten auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Aufnahme einer Bereichsausnahme für die Verfassungsschutzbehörde, die Ermöglichung der Anwendung der Regelungen des § 16 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) zum Schutz der von einem Akteneinsichtsantrag betroffenen personenbezogenen Daten.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht sowie die kommunalen Spitzenverbände beteiligt. Die in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise wurden teilweise berücksichtigt. Soweit die kommunalen Spitzenverbände von einem erhöhten Prüfaufwand im Hinblick auf bestimmte Regelungsvorschläge (Erweiterung des Geltungsbereiches, Prüfung des Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) ausgehen, kann dieser durch Gebührenerhebungen ausgeglichen werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 28.08.2006 (BGBI. I S. 2034) hat der Bund im Rahmen der Föderalismusreform die ausschließliche

Gesetzgebungskompetenz auch im Ausweiswesen erhalten (Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3 GG). Davon hat er mit Artikel 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18.06.2009 (BGBI. I S. 1346) Gebrauch gemacht. Das Personalausweisgesetz (PAuswG) ist im Wesentlichen am 01.11.2010 in Kraft getreten. Auf Grund Artikel 84 Absatz 1 GG haben die Länder nur noch die Regelungskompetenz für die Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens. Davon ausgehend wird in § 7 Absatz 1 PAuswG festgelegt, dass die Ausweisbehörden von den Ländern zu bestimmen sind. Diese Regelung ist in Brandenburg bereits durch die Verordnung zur sachlichen Zuständigkeit der Personalausweisbehörden (Personalausweiszuständigkeitsverordnung – PAuswZustV) vom 19.10.2010 (GVBI. II Nr. 70) getroffen worden. Danach sind wie bisher Personalausweisbehörden die kreisfreien Städte, die Ämter und amtsfreien Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden. Da die Regelungskompetenz des Landes auf dem Gebiet des Personalausweisrechtes entfallen ist, muss nunmehr entgegenstehendes bzw. inhaltsgleiches Landesrecht aufgehoben werden. Das BbgPAuswG ist daher im Rahmen einer Rechtsbereinigung aufzuheben.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 – Änderung des AIG:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu a. (Absatz 1):

Der Geltungsbereich des AIG war bisher auf den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung entsprechend des Dritten Abschnittes des Landesorganisationsgesetzes beschränkt. Mit der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird der Anwendungsbereich des AIG neben dem kommunalen Bereich (Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände) nunmehr auch auf den sonstigen Bereich der mittelbaren Landesverwaltung im Sinne des Vierten Abschnittes des Landesorganisationsgesetzes ausgedehnt. Damit können Informationsrechte auch gegenüber den sonstigen Körperschaften sowie den Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geltend gemacht werden, was zu einer Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns beitragen wird.

Mit Gesetz vom 22.06.2005 (GVBI. I S. 210) wurde die Aufgabe der überörtlichen Prüfung der Landkreise und kreisfreien Städte vom Landesrechnungshof auf die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Um der beim Landesrechnungshof bis dahin gewährleisteten Unabhängigkeit der überörtlichen Prüfung Rechnung zu tragen, wurde ein kommunales Prüfungsamt beim Ministerium des Innern eingerichtet. Das mit den Prüfungen betraute Personal ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Auch die mit der überörtlichen Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter beauftragten Rechnungsprüfungsämter der Landkreise sind auf Grund des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBI. I S. 210) nunmehr an keine Vorgaben des Landesrechnungshofes mehr gebunden.

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 2 soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Aufgabe der überörtlichen Prüfung – aus dem Bereich des Landesrechnungshofes - keine eigentliche Verwaltungsaufgabe darstellt. Die Durchführung dieser Aufgabe erfolgt unabhängig und weisungsfrei und ist damit der Aufgabenerfüllung des Landesrechnungshofes vergleichbar, der dem Geltungsbereich des LOG nicht und damit auch dem AIG nur hinsichtlich seiner Verwaltungstätigkeit unterliegt. Die vorgeschlagene Regelung soll klarstellen, dass eine Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen der Finanzkontrolle – wie vor der Aufgabenverlagerung auf das Ministerium des Innern – nicht möglich ist.

Zu b) (Absatz 2):

Die Notwendigkeit der Ergänzung ergibt sich aus der Erweiterung des Anwendungsbereiches in § 2 Absatz 1 AIG. Die staatlichen Hochschulen im Sinne von § 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) sollen als dem Vierten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes unterliegende Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 5 Abs. 1 BbgHG) - wie bisher – nur eingeschränkt dem Anwendungsbereich des AIG unterliegen. Zum Schutz des Grundrechtes auf Wissenschafts- und Forschungsfreiheit soll eine Akteneinsicht bei den in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen - wie bisher – nur im Hinblick auf reine Verwaltungstätigkeit möglich sein.

Zu c. (Absatz 3):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus Absatz 1.

Zu d. (Absatz 4):

Auf Grund der Erweiterung des Geltungsbereiches des AIG auf den Vierten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes ist die jetzige Regelung im Hinblick auf die Beliehenen (§ 21 Landesorganisationsgesetz) als Teil der mittelbaren Landesverwaltung (vgl. die Begründung zu Absatz 1) - obsolet geworden und soll aufgehoben werden.

Zu e. (Absatz 5):

Mit der Regelung soll - gesetzlich - klargestellt werden, dass ein laufendes Verfahren erst dann abgeschlossen ist und dem AIG unterfällt, wenn eine rechtskräftige und damit nicht mehr anfechtbare Entscheidung über den dem Verfahren zu Grunde liegenden Sachverhalt oder Vorgang vorliegt. Dies bezieht das gerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung des letztinstanzlich zuständigen Gerichtes hierüber mit ein. Diese Auslegung der Norm findet sich bereits in der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu § 2 wieder (Landtag Brandenburg, Drucksache 2/4417).

Zu f. (Absatz 6):

Aus der Erweiterung des Geltungsbereiches in § 2 Absatz 1, der Änderung des § 5, der Umsetzung von Erfahrungen mit dem AIG sowie des Informationszugangsrechtes in anderen Bundesländern resultiert die Notwendigkeit, bestimmte Bereiche aus dem Geltungsbereich des AIG auszunehmen.

Zu Nr. 1:

Die Regelung resultiert aus den bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes. Das geltende Recht suggeriert die Möglichkeit des Zugangs auch zu Informationen der Verfassungsschutzbehörde. Es ist jedoch Realität, dass Antrag stellende Personen zurückliegender Akteneinsichtsbegehren regelmäßig keinen oder Zugang zu Informationen erhielten, die auch bestimmten Veröffentlichungen hätten entnommen werden können. Darüber hinaus ist festzustellen, dass nicht alle sicherheitsempfindlichen Vorgänge der Verfassungsschutzbehörde von § 4 AIG erfasst werden. Dazu zählt beispielsweise die Beschaffung und anderes fiskalisches Handeln. Aus diesen Tätigkeiten lassen sich unter Umständen auch Rückschlüsse auf Aktivitäten und Strategien des Verfassungsschutzes ziehen. Der Vorschlag orientiert sich auch an den Informationszugangsgesetzen des Bundes und anderer Bundesländer (NW, LSA, TH, SL, teilweise Hamburg).

Zu Nr. 2:

Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches des AIG auch auf Stellen der mittelbaren Landesverwaltung, für die der Vierte Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes gilt, soll jedoch nicht die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers aufgegeben werden, die den Schutz von wirtschaftlich tätigen und am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmungen der öffentlichen Hand zum Ziel hatte. Die Vorschrift soll – nach wie vor – sichern, dass am Wettbewerb teilnehmende Unternehmen in

öffentlich-rechtlicher Rechtsform von einer Inanspruchnahme auf Akteneinsicht ausgenommen sind und bleiben. Insofern ändert sich an der aktuellen Rechtslage nichts.

Dies gilt auch für die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), die ein vom Land errichtetes Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ist und damit dem Vierten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes unterfällt. Gemäß § 4 des Gesetzes über die ILB (ILB-Gesetz) ist die ILB das zentrale Förderinstitut des Landes Brandenburg. In dieser Funktion unterstützt die Bank das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik insbesondere auf den Gebieten Wohnungswirtschaft. Siedlungswesen und Städtebau. Gewerbliche Wirtschaft, insbesondere Mittelstands-. Risikokapital-, Technologie- und Innovations- sowie Medienfinanzierungen, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Soziales, Gesundheit, Familie, Bildung, Jugend und Sport, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie Verbraucherschutz. Ferner kann sie sich an Projekten im Gemeinschaftsinteresse, die von der Europäischen Investitionsbank oder ähnlichen europäischen Finanzierungsinstitutionen mitfinanziert werden, beteiligen. Ein weiteres Betätigungsfeld der Bank liegt in der Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungen an Gebietskörperschaften sowie an öffentlich-rechtliche Zweckverbände, und schließlich kann sie sich an Maßnahmen rein sozialer Art in Form von Darlehensgeschäften und Finanzierungen beteiligen. Nach § 7 ILB-Gesetz ist die Bank zu strikter Wettbewerbsneutralität verpflichtet. Diese Wettbewerbsneutralität richtet sich aber allein darauf, dass sie ihre auf Grund der staatlichen Garantien möglichen günstigen Refinanzierungsbedingungen nicht dazu benutzen darf, im Kreditgeschäft aktiv werbend in den Markt einzutreten und den übrigen im Finanzsektor agierenden Unternehmen dadurch unlautere Konkurrenz zu bieten. Nicht zuletzt deswegen ist die Bank zur Annahme von Kundeneinlagen und zum Betreiben des Girogeschäfts außer zu eigenen Zwecken nicht berechtigt. Im Übrigen muss sich die ILB aber wie jedes andere wirtschaftlich tätige Unternehmen im Markt behaupten. Dies gilt ganz besonders für die passivischen Geschäftsvorgänge. Die Bank ist zu ihrer Refinanzierung berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben und kann auch Genussrechtskapital und nachrangiges Haftkapital nach Maßgabe des Gesetzes über das Kreditwesen aufnehmen. In Bezug auf ihre Refinanzierungsinstrumente steht die Bank im Wettbewerb, da sie die jeweiligen Konditionen (i. W. Zinsen, Rücknahmeverpflichtungen, Gewährleistungen) so gestalten muss, dass sie ihre Refinanzierungsprodukte am Markt auch absetzen kann. Im Wettbewerb zu anderen Finanzdienstleistern steht die Bank aber auch im Aktivgeschäft. Die Gewährung von Darlehen und anderen Finanzierungen an Gebietskörperschaften sowie an öffentlichrechtliche Zweckverbände (Kommunalkreditgeschäft) ist der Bank nach § 4 Absatz 2 Nr. 3 ILB-Gesetz ausdrücklich erlaubt, ebenso wie das Konsortialkreditgeschäft, d.h. die gleichrangige Beteiligung als Kreditgeber in Bankenkonsortien bei der Finanzierung von Großprojekten im Land Brandenburg. Nach § 6 ILB-Gesetz kann die Bank im Auftrag und für Rechnung öffentlicher Stellen die treuhänderische Verwaltung und Verwertung von Vermögenswerten übernehmen. Auch diesbezüglich steht die Bank im Wettbewerb zu anderen Finanzdienstleistern. Die Bank nimmt ihre Aufgaben auf den eingangs genannten Fördergebieten entweder als Geschäftsbesorgerin des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums oder, soweit sie eigene Förderprogramme und -maßnahmen allein oder gemeinsam mit anderen Förderinstituten oder -einrichtungen auflegt und umsetzt, im Einvernehmen mit

dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium und dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen wahr. Die Bank steht also im engen Dialog mit der Landesverwaltung und insbesondere mit den politischen Entscheidungsträgern, was sich auch darin widerspiegelt, dass diese politischen Entscheidungsträger als Mitglieder in ihrem nicht öffentlich tagenden Aufsichtsorgan und dessen Ausschüssen vertreten sind. Es wäre der politischen Willensbildung abträglich, wenn interne Überlegungen inner- oder außerhalb der Gremien über das AIG der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden. Die Mitglieder, die sie ständig vertretenden Personen und eventuell weitere teilnehmende Personen der Gremien sind nach den jeweiligen Geschäftsordnungen ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen, auch über ihre aktive Tätigkeit hinaus, Kenntnisse, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt weitergeben oder verwerten. Darüber hinaus hat die ILB das Bankgeheimnis uneingeschränkt zu gewährleisten. Da der Begriff des Bankgeheimnisses gesetzlich nicht geregelt ist, wird insoweit auf die in der Rechtsprechung (z.B. BGH Urteil vom 21.01.2006, XI ZR 384/03) als Bankgeheimnis bestätigte Vertragspflicht der Bank, über sämtliche Tatsachen und Wertungen und somit über alle einen Kunden betreffenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, Bezug genommen. Aus den genannten Gründen ist die Ausnahme der ILB vom Geltungsbereich des AIG geboten. Der mit dieser Ausnahmeregelung bezweckte Schutz des Bankgeheimnisses sowie der internen Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der ILB ist jedoch nicht tangiert, soweit sich die Akteneinsicht ausschließlich auf die Wahrnehmung der öffentlichen Förderaufgaben der Bank im Rahmen der Geschäftsbesorgung für das Land Brandenburg erstreckt.

Zu Nr. 3:

Die vorgeschlagene Regelung soll klarstellen, dass Akten, die im Zusammenhang mit der Anerkennung und Beaufsichtigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts angelegt wurden, einem Akteneinsichtsrecht entzogen sind. Wegen der Besonderheit des Rechtsinstituts der Stiftung ist es geboten, die Einsichtnahme in die Stiftungsakten zu versagen, die in der Stiftungsbehörde nach dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg geführt werden. Stiftungen bürgerlichen Rechts werden nach den Vorschriften des BGB errichtet und sind Rechtsinstitute der Zivilgesellschaft. Die Stiftungsbehörde kann diesen Stiftungen die Rechtsfähigkeit verleihen, womit diese zu juristischen Personen des Privatrechts werden. Sie sind nicht Teil des Staatsaufbaus weshalb sich die - historisch gewachsene - Aufsicht auch nicht unter Berufung auf das Rechtsstaatsprinzip rechtfertigen lässt. Die Rechtsaufsicht über die Stiftungen bürgerlichen Rechts besteht lediglich deshalb, weil die Stiftung "die einzige juristische Person [ist], die nicht durch an ihr korporationsoder vermögensrechtlich beteiligte natürliche Personen kontrolliert wird. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches, von der Stiftungsaufsicht zu wahrendes Interesse daran, dass die Stiftungsorgane ihre Handlungsfreiheit nicht entgegen dem in der Stiftungssatzung niedergelegten Willen des Stifters ausnützen" (BVerwGE 40, 347, 350). Die Rechtfertigung der Stiftungsaufsicht liegt in der durch die Organisationsstruktur begründeten Schutzbedürftigkeit der Stiftung, weshalb nur die Stiftung selbst Schutz- und Zuordnungssubjekt der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ist (OVG Berlin, Beschl. v. 1.11.2002, Az. 2 S 29/02). Stiftungen bürgerlichen Rechts sind zwar Träger des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit (BVerwGE 40, 347, 349), doch verfügen sie aufgrund ihrer besonderen Organisationsstruktur nicht über personenbezogene Daten im Sinne des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Angesichts des Umstandes, dass sie in der Regel (aber nicht zwingend) gemeinnützige Zwecke verfolgen, erscheint es auch fraglich, ob bei ihnen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne der gesetzlichen Vorschriften vorliegen. Als juristische Personen des Privatrechts entscheiden die Stiftungen selbst, ob und inwieweit sie jedermann Auskunft und Akteneinsicht in ihre Unterlagen gewähren. Würde eine Einsichtnahme in die Stiftungsakten bei der Stiftungsbehörde gewährt, würden auf diesem Wege die Verhältnisse der Stiftung für jedermann einsehbar und das Recht der Stiftung auf die eigene Entscheidung liefe ins Leere. Die Aufsicht des Staates, die dem Schutz der Stiftung dient, würde zur Schutzlosigkeit der Stiftung führen. Unberührt bleibt die besondere Regelung zur Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 14 Absatz 4 Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg).

Zu Nr. 4:

Die Notwendigkeit auch dieser Ausnahmeregelung ergibt sich aus der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes in § 2 Absatz 1. Beispielsweise der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) als Landesrundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und unterfällt damit dem Vierten Abschnitt des Landesorganisationsgesetzes. Seine Tätigkeit unterliegt dem Schutzbereich der Rundfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes. Dazu gehören alle wesensmäßig mit der Veranstaltung von Rundfunk zusammenhängenden Tätigkeiten; von der Beschaffung der Informationen und der Produktion der Sendungen bis hin zu ihrer Verbreitung.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1):

Zu a. (Abs. 1 Nr. 2):

Die teilweise Überschneidung der Ausnahmetatbestände in den Nummern 1 und 2 soll mit der Streichung der Nummer 2 beseitigt werden. So dient Nummer 2, wie teilweise auch Nummer 1 dem Schutz der Interessen des Bundes, eines anderen Landes oder weiterer Stellen. Nach Nummer 1 ist ein Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhaltes u.a. die Beziehungen des Landes Brandenburg u.a. zum Bund oder den anderen Bundesländern beeinträchtigen könnte. Es wird ausdrücklich davon ausgegangen, dass die Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land insbesondere dann nicht unerheblich beeinträchtigt sein würden, wenn Unterlagen des Bundes oder eines anderen Landes, die Bestandteil der Akten einer Behörde in Brandenburg geworden sind, ohne deren Zustimmung offenbart werden würden. Eine solche Beeinträchtigung wird dabei in jedem Einzelfall zu begründen sein. In diesem Sinne äußert sich auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 06.04.2011 (BVerwG 20 F 20.10, z.B. Rd-Nr. 20 ff.) zur Regelung des § 3 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Die Durchsicht der unterschiedlichen Informationsfreiheitsgesetze der Länder zeigt darüber hinaus einen allen Gesetzen gemeinsamen Ausnahmetatbestand, der sich lediglich in den Formulierungen geringfügig unterscheidet. Insoweit trägt der Vorschlag auch der Entwicklung des Informationszugangsrechtes in den anderen Ländern Rechnung.

Zu b. (Abs. 1 Nr. 4):

Die vorgeschlagene Ergänzung in Nummer 4 soll, besser als die Regelung dies bisher konnte, die Polizei und deren Tätigkeit schützen. Der Vorschlag folgt dem

Beispiel anderer Bundesländer, wie z.B. Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, welche diesen Tatbestand in ihren jeweiligen Landesgesetzen vorsehen. Akteneinsicht wäre demnach abzulehnen, wenn die den Antrag stellende Person Einsichtnahme in Unterlagen wünscht, die Rückschlüsse auf sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen, insbesondere die Anzahl, Art und der Einsatz von Führungs- und Einsatzmitteln sowie Ausstattungs- und Einsatzkonzepte der Polizei des Landes Brandenburg zulassen. Die Durchsetzbarkeit von Sicherheitsinteressen setzt zwangsläufig eine grundsätzliche sicherheitsbehördliche Verschwiegenheit voraus. Folglich kann der Veröffentlichung der Unterlagen, welche die zukünftig zum Schutze der Inneren Sicherheit notwendigen polizeilichen Strukturen, Maßnahmen und Taktiken abschätzbar machen könnten, auf Grund der Erfahrungen und Risiken allgemein nicht zugestimmt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich die Polizei insbesondere bei außergewöhnlich schweren und gewalttätigen Ausschreitungen einer gut vorbereiteten Störerszene gegenüber sieht, welche versucht, Strategien und Taktiken der Polizei zu deuten und für sich zu nutzen. Das Störerpotenzial setzt sich in Teilen aus einem internationalen, sehr erfahrenen und gut unterrichteten Personenkreis zusammen. Die Polizei als Repräsentant des Staates gerät dabei zunehmend in den Fokus von organisierten Gewalttätern, deren Ziel es ist, den Staat und seine Einrichtungen besonders empfindlich zu treffen. Dabei werden Gefahren für Leib und Leben von Polizeibeamten und Unbeteiligten in Kauf genommen. Der Polizei ist die Abwehr der ihr bekannten Gefahren nicht oder nur unter erschwerten Umständen möglich, sofern es einem bestimmten Personenkreis möglich wird, strategische Schwächen zu analysieren und sich in ihrem Verhalten daran anzupassen. Gleiches gilt beispielsweise aber auch für das Vorgehen im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität. Es müssen die Vorbereitungen und Planungsentscheidungen für Alarmierungsfälle, Personen- und Objektschutzmaßnahmen, Fahndungslagen usw. geschützt werden. Die Regelung erfasst darüber hinaus Informationen zu Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogrammen.

Zu c. (Abs. 1 Nr. 5):

Mit der Änderung in Nummer 5 soll u.a. auf Grund der jüngsten Rechtsprechung hierzu die Rechtslage zweifelsfrei gestaltet werden. So hat das Verwaltungsgericht Potsdam mit Urteil vom 08.06.2011 (VG Potsdam 9 K 116/08) in Weiterentwicklung der bisherigen Rechtsprechung hierzu (z.B. VG Potsdam vom 27.04.2010 3 K 1595/05) entschieden, dass mit der Regelung des § 4 Absatz 1 Nr. 5 letzte Alternative AIG nicht nur verhindert werden solle, dass die im Übrigen unter § 4 Absatz 1 AIG aufgeführten Versagungsgründe zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen oder vergleichbare Regelungen leer liefen. Vielmehr heiße es in der LT-Drs. 2/4417, die Regelung sei "auch erforderlich, um die unter Nummer 1 bis 5 laufenden Regelungen nicht dadurch leerlaufen zu lassen, dass über die Einsicht in die zur Aufsicht angelegten und geführten Akten genau diejenigen Informationen zugänglich werden, die nach den Nummern 1 bis 5 oder nach bundesrechtlichen Regelungen bereits ausgeschlossen wären". Dem Zusatz "auch" sei zu entnehmen, dass die Regelung neben dem Schutz der im Übrigen durch die Versagungstatbestände des § 4 Abs. 1 AIG von der Akteneinsicht ausgenommenen Informationen noch zumindest einem weiteren Zweck dienen solle. Die Kammer gehe davon aus, dass dieser in dem Schutz der staatlichen Aufsicht für sich genommen liege. Die staatliche Aufsicht solle nicht dem allgemeinen, bedingungslos eingeräumten Akteneinsichtsrecht des AIG unterfallen.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 letzte Variante AIG sei auch nicht dahingehend auszulegen, dass sich der Ausschlussgrund nur auf laufende Verfahren der Aufsicht und nicht auf abgeschlossene Verfahren bezögen. Eine solche Einschränkung sei nach Auffassung der Kammer weder angesichts der Formulierung im Präsens, wonach Akten betroffen sind, die der Aufsicht über eine andere Stelle "dienen", es insoweit also nicht heiße "gedient haben", noch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Die Ausübung der Aufsicht stelle eine andauernde, fortlaufende Aufgabe dar, im Rahmen derer das von dem Gesetzgeber mit dem Ausschlussgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 letzte Variante AIG geschützte öffentliche Interesse an der Zurückhaltung der Aufsichtsakten nicht schon aufgrund des Abschlusses einzelner Aufsichtsmaßnahmen hinfällig werde. Diese Auslegung stehe im Einklang mit Art. 21 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV). Danach sei das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen nämlich nur nach Maßgabe des Gesetzes gewährleistet, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstünden. Die Verfassungsnorm überlasse es mithin weitgehend dem Gesetzgeber, Inhalt und Reichweite des Akteneinsichtsrechts zu bestimmen; hierbei dürfe er allerdings nicht ungerechtfertigt in den Kernbereich des Akteneinsichtsrechts eingreifen. Letzteres sei bei der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 letzten Variante AIG aber auch dann nicht der Fall, wenn sich der Ausschlussgrund neben laufende Verfahren der Aufsicht auch auf für sich genommen abgeschlossene Verfahren beziehe. Der Anwendungsbereich des allgemeinen Akteneinsichtsrechts werde durch die Ausklammerung der staatlichen Aufsicht nicht in einer Weise beschränkt, die dem Sinn und Zweck der Verfassungsnorm, der Gewährleistung der politischen Mitgestaltung, grundlegend zuwider liefe. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass nach den Bestimmungen des AIG zumindest Einsicht in die entsprechenden Akten der beaufsichtigten Stelle genommen werden könne, sofern diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen und insoweit keine Versagungsgründe entgegenstünden. Ausgehend vom erweiterten Geltungsbereich in § 2 Absatz 1 AIG sind zum Beispiel die Akten von Stiftungen des öffentlichen Rechts unter den übrigen Voraussetzungen des Gesetzes der Akteneinsicht zugänglich. Die zur Aufsicht über die Stiftungen des öffentlichen Rechts angelegten und geführten Akten sind jedoch aus den genannten Gründen auf Grund eines Antrages auf Akteneinsicht nicht einsehbar.

Zu Nummer 3 (§ 5):

Zu a) aa) aaa) (Absatz 1 Satz 1):

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung des Absatzes 2. Auf die Ausführungen zu Absatz 2 wird verwiesen.

Zu a) bbb) (Absatz 1 Nr. 1):

Mit der vorgeschlagenen Regelung in § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird, im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage, eine Anwendung des § 16 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) ermöglicht. § 16 BbgDSG regelt die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen detailliert. Soweit danach die Übermittlung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches zulässig wäre, stünden diese Angaben auch einer Offenbarung nach dem AIG nicht im Wege. Durch diese Ausweitung der Kriterien des § 16 BbgDSG auf die Regelun-

gen des AIG wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten betroffener Personen im Informationszugangsrecht in gleicher Weise wie im – Artikel 11 der Landesverfassung umsetzenden - Datenschutzrecht geschützt werden.

Zu a) ccc) (Absatz 1 Nr. 3):

Die Änderung in § 5 Absatz 1 Nr. 3 soll den gegenwärtig geltenden umfassenden Schutz jeglicher Unternehmensdaten unter Berücksichtigung des Geheimhaltungswillens des Unternehmens auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beschränken.

Da der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gesetzlich nicht definiert ist, wird auf die von der maßgebenden Rechtsprechung u.a. des BGH (BGH, Urteil vom 10.05.1995, 1 StR 764/94) entwickelten Kriterien zu der Thematik Bezug genommen. Danach sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Tatsachen, die

- 1. sich auf einen bestimmten gewerblichen Betrieb beziehen,
- 2. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind.
- 3. nach dem erkennbaren Willen des Unternehmens geheim gehalten werden sollen (subjektiver Geheimhaltungswille) und
- 4. hinsichtlich derer die Unternehmen ein berechtigtes wirtschaftliches Geheimhaltungsinteresse (objektive Schutzwürdigkeit) haben.

"Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesteten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden können …" (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1BvR 2087, 2111/03; Rn. 87).

Die neuere, höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Begriff und die Reichweite von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen übereinstimmend konkretisiert. Danach setzt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zu Grunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (BVerfG, Beschluss vom 14.03.2006 – 1BvR 2087, 2111/03; BVerwG, Beschluss vom 19.01.2009 – 20 F 23/07; BVerwG, Urteil vom 28.05.2009 – 7 C 18.08).

Bei Verträgen zwischen öffentlichen Stellen und Privaten ist im Hinblick auf z.B. die Offenlegung von Entgelt- oder Haftungsregelungen eher nicht von einem berechtigten wirtschaftlichen Geheimhaltungsinteresse auszugehen, da nach Vertragsschluss in der Regel kein Wettbewerbsnachteil gegenüber mit bietenden Konkurrenten mehr zu befürchten sein dürfte. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass Unternehmen kein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an

der Geheimhaltung von Rechtsverstößen und strafbaren Handlungen haben. Die unmittelbar einen Rechtsverstoß oder eine strafbare Handlung begründende Tatsache wird deshalb regelmäßig kein Geschäftsgeheimnis sein, so dass ein darauf gerichteter Antrag auf Akteneinsicht positiv zu bescheiden wäre (VG Berlin, Urteil vom 10.05.2006 – VG 2 A 72.04).

Zu a) bb) (Absatz 1 Satz 2):

Auf die Ausführungen zu Absatz 2 wird verwiesen.

Zu b) (Abs. 2):

Durch die Regelung in Absatz 1 Nr. 1 (Anwendung des § 16 BbgDSG) wird Absatz 2, der datenschutzrechtliche Regelungen enthält, überflüssig. Lediglich die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 3 wird als Satz 2 in Absatz 1 eingefügt. Ihr Inhalt wird nicht vollständig durch die vergleichbare Regelung des § 16 Abs. 1 Buchst. d zweite Alternative BbgDSG aufgefangen und stellt insofern eine datenschutzrechtliche Sonderregelung dar. Während § 16 Abs. 1 Buchst. d zweite Alternative BbgDSG ein Widerspruchsrecht der betroffenen Person enthält, das eine Datenübermittlung auch bei berechtigtem Interesse der Antrag stellenden Person unmöglich macht, hat die Akten führende Stelle nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 AIG (alt) das Offenbarungsinteresse der Antrag stellenden Person zum Zweck der politischen Mitgestaltung gegen das Interesse der betroffenen Person an der vertraulichen Behandlung der Information abzuwägen. Dies impliziert ein vorheriges Anhörungsrecht der betroffenen Person. Dieses wird aus systematischen Gründen in der Neufassung des Absatzes 2 geregelt. Das Gleiche trifft auf die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 3 zu. Insbesondere das Vorliegen eines berechtigten wirtschaftlichen Geheimhaltungsinteresses des Unternehmens ist durch die Akten führende Stelle u.a. auch durch die Anhörung der oder des Betroffenen zu prüfen. Diese Anhörung hat in jedem Einzelfall zu erfolgen. Nur auf diese Weise kann festgestellt werden, ob von der oder dem Betroffenen Einwände gegen die Herausgabe der zur Einsicht begehrten Informationen geltend gemacht werden und ob es sich dabei um Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse handelt. Ergibt diese Prüfung, dass kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt, weil eine oder mehrere der o.g., durch die Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die Information der Antrag stellenden Person unter den übrigen Voraussetzungen des Gesetzes zugänglich zu machen.

Zu Nummer 4 (§ 6):

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen, die sich aus den unter Artikel 1 Nr. 3 enthaltenen Änderungen ergeben. Die in Absatz 3 geregelten Anhörungsrechte sind in der entsprechenden Regelung von § 5 Absatz 2 (neu) enthalten bzw. durch die Anwendung des § 16 BbgDSG obsolet geworden.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Mit der Neufassung des § 7 wird klargestellt, dass die Behörde vorbehaltlich des in Absatz 3 geregelten grundsätzlichen Wahlrechtes der Antrag stellenden Person nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden kann, in welcher Form dem beantragten Informationszugang entsprochen wird. Dazu gehört, soweit bereits eingeführt, auch die Möglichkeit der Akteneinsicht in die elektronisch geführten Akten

z.B. in einem Dokumenten-Management-System/Vorgangsbearbeitungssystem (DMS/VBS). Diesbezüglich orientiert die Norm sich an § 8 des Entwurfes eines E-Government-Gesetzes des Bundes (BR-Drs. 557/12). Ist die Information allgemein zugänglich, kann die Behörde auch darauf verweisen. Die Antrag stellende Person kann die Art des Informationszuganges grundsätzlich selbst wählen. Hiervon soll die Behörde nur aus wichtigem Grund abweichen können. Dazu gehören z.B. Fälle, in denen auf Grund der Schutzvorschriften der §§ 4 und 5 AIG keine Einsicht in Originalunterlagen gewährt werden kann.

Als ein weiterer wichtiger Grund soll ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand gelten.

Von einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand ist auszugehen, wenn ein umfangreicher Aktenbestand (z.B. mehrere tausend Seiten) in wesentlichem Ausmaß geheimhaltungs- und schutzbedürftige Informationen enthält, die gewissenhaft zu sichten und festzustellen sind. Müsste dann eine hohe Anzahl von Kopien angefertigt werden, um solche Informationen zu schützen (durch Aussonderung oder Schwärzung), und würden dabei die personellen und sächlichen Kapazitäten der zuständigen Stelle derartig gebunden, dass ihre Arbeitsfähigkeit beim Eingehen auf den Wunsch der Antrag stellenden Person gefährdet wäre, läge ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand vor. In einem solchen Fall würde zudem eine Kompensation des erforderlichen höheren Verwaltungsaufwandes durch eine entsprechende Gebührenbemessung nach den Vorgaben der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) nicht mehr möglich sein. Das Vorliegen von Tatsachen, die einen solchen wichtigen Grund ergeben, ist von der zuständigen Stelle darzulegen und nachzuweisen.

Mit der Neufassung des § 7 wird sowohl der allgemeinen Entwicklung im Informationszugangsrecht als auch einer Empfehlung des Landtages (Beschlüsse vom 19.11.2008 und 17.12.2010, LT-Drs. 4/6891-B und LT-Drs. 5/2409-B) Rechnung getragen. Danach soll die Antrag stellende Person grundsätzlich auch ein Recht auf die Herausgabe von Kopien der zur Einsicht begehrten Akten haben. Der vorliegende Vorschlag geht jedoch darüber hinaus. Die Antrag stellende Person hat die Wahl, ob die begehrten Informationen durch Auskunftserteilung, Einsicht in die Originalinformationsträger oder Anfertigung von Kopien erfüllt werden soll. Die Akten führende Stelle soll diese Wahl grundsätzlich berücksichtigen. Damit wird die Art der Gewährung des Akteneinsichtsrechtes in anspruchsvollerer Weise gesetzlich normiert. Insoweit liegt eine gewisse Standarderweiterung vor, die für alle in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen gelten soll. Gegebenenfalls – derzeit nicht bezifferbare - entstehende höhere Kosten können die Behörden und Einrichtungen des Landes auf der Grundlage des § 10 AIG über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der AlGGebO kompensieren. Diese gilt jedoch nicht für die kommunale Ebene. Die Kommunen können Gebühren und Auslagen gem. § 10 Abs. 3 AIG auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch Satzung regeln und erheben. Unter Berücksichtigung des geltenden Angemessenheitsgrundsatzes in § 10 Abs. 1 AlG könnten auch die den Kommunen entstehenden Kosten kompensiert werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben diese Regelung im Rahmen ihrer Beteiligung begrüßt bzw. keine Bedenken dagegen geltend gemacht.

Zu Nummer 6 (§ 8):

Die Änderung stellt eine Korrektur des Verweises auf das mit Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2009 novellierte Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) für das Land Brandenburg dar.

II. Zu Artikel 2 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten von Artikel 1.

Zu Absatz 2:

Das PAuswG des Bundes ist am 01.11.2010 in Kraft getreten. Die mit diesem Bundesrecht (PAuswG) inhaltsgleichen bzw. diesem entgegenstehenden Regelungen des BbgPAuswG sind deshalb rückwirkend zu diesem Zeitpunkt aufzuheben, weil das Land Brandenburg die Kompetenz für entsprechende Regelungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr besitzt.